



Schützenbund Niedersachsen e.V.

LandesFachverband Schießsport im LandesSportBund Niedersachsen

Schützenbund Niedersachsen e.V. · Wilkenburger Str. 30 · 30519 Hannover

☎ (0511) 22 00 21 -15
Telefax (0511) 22 00 21 -21
E-Mail: rolf_matthias@nssv.de

**Niedersächsischer Sportschützenverband
Nordwestdeutscher Schützenbund
Schützenverband Hamburg u. Umgegend**

Wilkenburger Straße 30
30519 Hannover

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE29 2505 0180 0000 1624 42
Swift SPKHDE2HXXX

Hannover, 10.05.2015

Liebe Schützenschwestern,
liebe Schützenbrüder im NSSV, NWDSB und HH,

heute eine ganz wichtige Info an Euch, die im Einzelfall möglicherweise viel Geld sparen hilft!

Bisher war es bei vielen unteren Waffenbehörden üblich, für alle turnusgemäßen Schießstandüberprüfungen einen Schießstandsachverständigen hinzuzuziehen, den Ihr für seine Tätigkeit bezahlen musstet. Motiv war die Behördenvorstellung, dass man dann immer auf der „sicheren Seite“ ist. Diese Verfahrensweise entspricht nicht der Regelung des §12 Abs. 1 AWaffV!

Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (Staatssekretär Dr. Ole Schröder), ist die Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen nur in „Ausnahmefällen“ erforderlich. Sein Abteilungsleiter Franz-Josef Hammerl ergänzt hierzu schriftlich: Bei Bestehen von Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand des zu prüfenden Schießstandes.

Beide beziehen sich auf den Text des § 12 Abs. 1 AWaffV: „Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig so ist eine Überprüfung mindestens alle 6 Jahre erforderlich. Falls Zweifel an den ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens, eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.“

Deshalb empfehlen wir, das von uns entworfene Formblatt auszufüllen und vor der Überprüfung an die untere Waffenbehörde zu übersenden, um den überflüssigen Einsatz eines Schießstandsachverständigen zu verhindern (ggf. werden wir für eine Musterklage Rechtsschutz gewähren).

In der Anlage übersenden wir zu Eurer Kenntnis:

1. Protokoll der gemeinsamen Sitzung Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport und Schützenbund Niedersachsen vom 12.03.2015
2. Schreiben des Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 05.12.2014
3. Schreiben des Abteilungsleiters Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz im Bundesministerium des Innern, Franz-Josef Hammerl vom 17.12.2014
4. Schreiben vom Landkreis Rotenburg/W. vom 09.01.2015

Mit Schützengruß

Schützenbund Niedersachsen e. V.

Axel Rott
Vorstandssprecher